

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/34 vom 21. Oktober 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_AVI_2008_34

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/34 du 21 octobre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/34 del 21 ottobre 2008

Regeste

Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG, Art. 30 Abs. 2 AVIG, Art. 45 Abs. 2 lit. a AVI. Einstellung in der Anspruchsberechtigung. Die versehentliche Nichtangabe von Ferien gegenüber der Arbeitslosenkasse bei vorgängig korrekter Meldung gegenüber dem RAV wird als geringfügiger Verstoss mit einer Einstellung von einem Tag geahndet (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Oktober 2008, AVI 2008/34).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 17 Abs. 2 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Versicherungsgerichtes vom 11. Januar 2005 (VVsG; sGS 941.114) können in einfachen Fällen einzelrichterliche Entscheide gefällt werden. Als einfache Fälle gelten insbesondere Streitsachen mit einem unbestrittenen oder eindeutigen Sachverhalt, die auf Grund einer klaren Rechtslage oder einer feststehenden Gerichtspraxis beurteilt werden können (Art. 9 Abs. 2 VVsG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, sodass die Streitsache einzelrichterlich entschieden werden kann.

E. 2.1

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer das Formular "Angaben der versicherten Person" für den Monat April 2008 betreffend die Frage des Ferienbezugs nicht korrekt beantwortete. Streitig und nachfolgend zu beurteilen ist die Frage, ob deswegen zu Recht gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 5 Tagen angeordnet wurde.

E. 2.2

Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG ist eine versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie unwahre oder unvollständige Angaben gemacht oder in anderer Weise die Auskunft- oder Meldepflicht verletzt hat. Der Einstellungsstatbestand von Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG ist stets erfüllt, wenn eine versicherte Person die der Kasse, dem RAV oder der kantonalen Behörde einzureichenden Formulare nicht wahrheitsgetreu oder unvollständig ausfüllt. Der Einstellungsgrund von Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG umfasst somit jede Verletzung der Pflicht der versicherten Person zu wahrheitsgemässer und vollständiger Auskunft sowie zur Meldung aller leistungsrelevanten Tatsachen. Unerheblich ist, ob die falschen oder unvollständigen Angaben für die Ausrichtung der Versicherungsleistungen oder deren Bemessung kausal sind (BGE 123 V 151 E. 1b, ARV 1993/94 Nr. 3 S. 21 E. 3b). Auch eine fahrlässige Meldepflichtverletzung erfüllt den Tatbestand von Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG; Absicht ist nicht vorausgesetzt (vgl. dazu Jacqueline Chopard, Die Einstellung

in der Anspruchsberechtigung, Zürich 1998, S. 53).

E. 2.3

Die Dauer der Einstellung richtet sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der versicherten Person. Die Einstellung dauert 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]).

E. 3.1

Wie vorstehend dargelegt (vgl. E. 2.1), umfasst der Einstellungsgrund von Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG jede Verletzung der Pflicht der versicherten Person zu wahrheitsgemässer und vollständiger Auskunft, weshalb der Tatbestand auch durch eine fahrlässige Meldepflichtverletzung erfüllt wird. Vorliegend ist eine solche fahrlässige Pflichtverletzung gegeben, gibt der Beschwerdeführer doch selbst zu, die Frage betreffend den Ferienbezug aus eigenem Verschulden ("was unbestritten mein Fehler ist"; act. G 3.1/5) versehentlich nicht korrekt beantwortet zu haben (vgl. act. G 1 und 3.1/2). Vor diesem Hintergrund hat die Beschwerdegegnerin zu Recht eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung verfügt.

E. 3.2

Zu prüfen bleibt damit noch die Einstellungsdauer. Für ein leichtes Verschulden, wie es hier unbestrittenermassen gegeben ist, sieht Art. 45 Abs. 2 lit. a AVIV eine Einstellung von 1 bis 15 Tagen vor. Der Beschwerdeführer legt glaubhaft dar, dass es sich bei der unterlassenen Angabe des Ferienbezuges im betreffenden Formular lediglich um ein Versehen gehandelt hat und er keineswegs die Absicht hatte, etwas zu verheimlichen (vgl. act. G 1, 3.1/2 und 3.1/5). Dies wird von der Beschwerdegegnerin denn auch gar nicht bestritten und geht im Übrigen aus der gegenüber dem RAV korrekt vorgenommenen Ferienmeldung vom 19. April 2008 hervor. Die entsprechende Ferienmeldung ging am 22. April 2008 bei der Beschwerdegegnerin ein (act. G 3.1/20), sodass es dieser möglich war, den Fehler bereits im Zeitpunkt des Erhalts des Formulars "Angaben der versicherten Person" für den Monat April 2008 (Eingang bei der Kasse am 14. Mai 2008; act. G 3.1/19) zu erkennen und dadurch allfällig drohenden Schaden abzuwenden. Nachdem der Beschwerdeführer auf seinen Fehler hingewiesen worden war, hat er sich umgehend bei der Beschwerdegegnerin entschuldigt und versichert, dass er in Zukunft den auszufüllenden Formularen höchste Beachtung schenken werde (act. G 3.1/5). Die gesamten Umstände lassen das Verhalten des Beschwerdeführers auch im Rahmen der Fälle leichten Verschuldens im Sinne von Art. 45 Abs. 2 lit. a AVIV als äusserst geringen Verstoss gegen die arbeitslosenversicherungsrechtlichen Regelungen erscheinen. Es drängt sich daher auf, sich bei der Bemessung der zu verfügbaren Einstellstage am untersten Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Einstellstage zu bewegen. Eine Einstellung für 5 Tage kann nicht mehr als verhältnismässig betrachtet werden. Aufgrund des minimalen Verschuldens des Beschwerdeführers ist vielmehr eine Einstellung für lediglich 1 Tag angebracht.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Einstellstage sind von 5 Tagen auf 1 Tag zu reduzieren. Ausserdem ist der Beginn der Einstellung auf den 13. Mai 2008 festzusetzen (erster Tag nach Ausfüllen des Formulars "Angaben der versicherten Person" für den Monat April 2008 vom 12. Mai 2008 [act.

G 3.1/19]; vgl. Art. 45 Abs. 1 lit. c AVIV). Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Demgemäss hat die Präsidentin als Einzelrichterin im Verfahren gemäss Art. 9 VVsG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 30. Juni 2008 aufgehoben und der Beschwerdeführer ab 13. Mai 2008 für 1 Tag in der Anspruchsberechtigung eingestellt. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.